

Antwort  
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1931  
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,  
Fraktion der CDU,  
Landtags-Drucksache 5/4935

**- Zweite Nachfrage zur Beförderungspraxis von Richtern und Staatsanwälten  
der SED-Diktatur unter Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg seit 2009 –  
Teil 2 -**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1931 vom 14. März 2012:

Nachfrage zur Beförderungspraxis von Richtern und Staatsanwälten der SED-Diktatur unter Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg seit 2009. In der kleinen Anfrage 1857 (Drucksache 5/4777) hat die Landesregierung die aufgeführten Fragen leider erneut nur unzureichend beantwortet. Es besteht daher weiterhin Informationsbedarf über die Beförderungspraxis von Richtern und Staatsanwälten der SED-Diktatur unter Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg seit 2009.

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum konnte die Landesregierung über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, nur auf „zum Teil ausschnittsweise vorliegende Urteile“ zurückgreifen?
2. Welchen Anteil an der Gesamttätigkeit des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, entspricht der Teil, der „ausschnittsweise“ der Landesregierung vorliegenden Urteile?
3. Was bedeutet die Aussage der Landesregierung: „...zum Teil nur ausschnittsweise vorliegende Urteile?“ (bitte eine detaillierte Antwort)
4. Wie groß ist der fehlende Anteil an Urteilen/Dokumenten zu bekannten Urteilen des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalts der SED-Diktatur, der für eine Bewertung der Landesregierung, ob er gegen die Menschenrechtscharta verstoßen hat, notwendig wäre?
5. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um auf vollständige Unterlagen zurückgreifen zu können, aus denen hervorgeht, ob der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, gegen die Menschenrechtscharta verstoßen hat? (bitte eine detaillierte Antwort)

6. Welche Anstrengungen wird die Landesregierung unternehmen, um auf vollständige Unterlagen zurückgreifen zu können, aus denen hervorgeht, ob der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, gegen die Menschenrechtscharta verstoßen hat?
7. Besteht die Möglichkeit, dass der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, über die der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse hinaus, an weiteren Urteilen/ Strafverfahren beteiligt war?
8. Wann fand die Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses, bei der über die Übernahme des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur entschieden wurde genau statt?
9. Wie viele Mitglieder nahmen an der Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses, bei der über die Übernahme des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur entschieden wurde teil?
10. Über wie viele weitere Staatsanwälte wurde in der Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses, bei der über die Übernahme des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalts der SED-Diktatur entschieden wurde, abgestimmt?
11. Ist der Beschluss des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 28. Oktober 2011 – OVG 10 S 33.11 rechtskräftig?
12. Für wie viele Abgeordnete und wie viele Staatsanwälte wurde im Zuge ihrer Tätigkeit als Mitglied des Staatsanwaltsberufungsausschusses eine Auskunft bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt?
13. Wurde nach der Lebenszeitanstellung der Staatsanwälte nochmals aufgrund der neuen/umfangreicheren Aktenlage eine Auskunft bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt?
14. Auf welchem Auskunftsjahr beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes basieren die Erkenntnisse der Landesregierung, ob die Mitglied des Staatsanwaltsberufungsausschusses für das Ministerium der Staatssicherheit gearbeitet hatten?
15. Welche beiden Abgeordneten, die Mitglieder des Staatsanwaltsberufungsausschusses waren, waren zuvor Inoffizielle Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit?
16. In welcher Kategorie, nach der Richtlinie 1/79 des Ministeriums für Staatssicherheit wurden die beiden Abgeordneten des Staatsanwaltsberufungsausschusses geführt?
17. Über welchen weiteren Abgeordneten des Staatsanwaltsberufungsausschusses kann die Landesregierung keine Auskunft geben, ob er Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit gewesen ist?

18. Woraus zieht die Landesregierung die Erkenntnis, dass die beiden Stimmen der Abgeordneten, die als Inoffizielle Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet haben, für die Entscheidung des Gremiums im Ergebnis nicht ausschlaggebend waren? (bitte eine detaillierte Antwort)

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Landesregierung tritt erneut der – bereits durch den Umfang der neuerlichen Fragen und ihren erkennbar weitergehenden Inhalt widerlegten – Auffassung des Fragestellers entgegen, dass die in den Kleinen Anfragen 1783 und 1857 gestellten Fragen nicht vollständig beantwortet worden seien.

Im Übrigen gibt die zur persönlichen Herabsetzung geeignete Fassung der Fragen der Landesregierung Anlass zu folgender Feststellung: Der Justizminister hat im Namen des Landes Brandenburg einen Beamten des Landes Brandenburg befördert, der mehr als zwanzig Jahre seine Dienstpflichten für eine dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichtete Strafrechtspflege in einer Weise wahrgenommen hat, die ihn nach dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Bestenauslese für ein Beförderungamt qualifizierten.

Frage 1:

Warum konnte die Landesregierung über den von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, nur auf „zum Teil ausschnittsweise vorliegende Urteile“ zurückgreifen?

zu Frage 1:

Die in der Kleinen Anfrage 1857 benannten Urteile, an denen der in der Kleinen Anfrage 1783 benannte Staatsanwalt beteiligt war, sind Teil einer Urteilssammlung des Kreisgerichts, in dessen Bezirk der Staatsanwalt tätig war. Diese Urteilssammlung ist Gegenstand des Übernahmeprozesses, der aus Anlass der Bewerbung des Staatsanwalts um seine Übernahme in den staatsanwaltlichen Dienst des Landes Brandenburg angelegt wurde. Ein Teil der in dieser Urteilssammlung enthaltenen Urteile liegt lediglich auszugsweise, nämlich mit Rubrum und Tenor vor.



Frage 2:

Welchen Anteil an der Gesamttätigkeit des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalt der SED-Diktatur, entspricht der Teil, der „ausschnittsweise“ der Landesregierung vorliegenden Urteile?

zu Frage 2:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Was bedeutet die Aussage der Landesregierung: „...zum Teil nur ausschnittsweise vorliegende Urteile?“ (bitte eine detaillierte Antwort)

zu Frage 3:

Siehe die Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Wie groß ist der fehlende Anteil an Urteilen/Dokumenten zu bekannten Urteilen des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalts der SED-Diktatur, der für eine Bewertung der Landesregierung, ob er gegen die Menschenrechtscharta verstoßen hat, notwendig wäre?

zu Frage 4:

Hierzu liegen keine über die in der Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage 1857 hinausgehenden Erkenntnisse vor.

Frage 5:

Welche Anstrengungen hat die Landesregierung unternommen, um auf vollständige Unterlagen zurückgreifen zu können, aus denen hervorgeht, ob der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, gegen die Menschenrechtscharta verstoßen hat? (bitte eine detaillierte Antwort)

zu Frage 5:

Die Landesregierung hat keine Notwendigkeit gesehen, weitere Unterlagen als die der Entscheidung des Staatsanwaltsberufungsausschusses zugrunde liegenden, in der Antwort zu Frage 1 genannten, zu prüfen.

Frage 6:

Welche Anstrengungen wird die Landesregierung unternehmen, um auf vollständige Unterlagen zurückgreifen zu können, aus denen hervorgeht, ob der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, gegen die Menschenrechtscharta verstoßen hat?

zu Frage 6:

Siehe die Antwort zu Frage 5.

Frage 7:

Besteht die Möglichkeit, dass der von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur, über die der Landesregierung vorliegenden Erkenntnisse hinaus, an weiteren Urteilen/ Strafverfahren beteiligt war?

zu Frage 7:

Ja.

Frage 8:

Wann fand die Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses, bei der über die Übernahme des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur entschieden wurde, genau statt?

zu Frage 8:

Am 30. Oktober 1991.

Frage 9:

Wie viele Mitglieder nahmen an der Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses, bei der über die Übernahme des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderte Staatsanwalt der SED-Diktatur entschieden wurde, teil?

zu Frage 9:

Es nahmen sechs Abgeordnete und vier Staatsanwälte teil.

Frage 10:

Über wie viele weitere Staatsanwälte wurde in der Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses, bei der über die Übernahme des von Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg beförderten Staatsanwalts der SED-Diktatur entschieden wurde, abgestimmt?

zu Frage 10:

Ausweislich des Protokolls über die Sitzung des Staatsanwaltsberufungsausschusses Cottbus war die Übernahme von vier weiteren Staatsanwälten Gegenstand der Sitzung.

Frage 11:

Ist der Beschluss des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 28. Oktober 2011 – OVG 10 S 33.11 rechtskräftig?

zu Frage 11:

Der Beschluss ist als Beschwerdeentscheidung unanfechtbar und daher rechtskräftig.

Frage 12:

Für wie viele Abgeordnete und wie viele Staatsanwälte wurde im Zuge ihrer Tätigkeit als Mitglied des Staatsanwaltsberufungsausschusses eine Auskunft bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt?

zu Frage 12:

Diese Frage ist bereits in der Antwort zu Frage 6 der Kleinen Anfrage 1857 beantwortet worden.

Frage 13:

Wurde nach der Lebenszeitanstellung der Staatsanwälte nochmals aufgrund der neuen/umfangreicheren Aktenlage eine Auskunft bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes eingeholt?

zu Frage 13:

Nein.

Frage 14:

Auf welchem Auskunftsjahr beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes basieren die Erkenntnisse der Landesregierung, ob die Mitglied des Staatsanwaltsberufungsausschusses für das Ministerium der Staatssicherheit gearbeitet hatten?

zu Frage 14:

Für die Abgeordneten beruhen die Erkenntnisse aus den Jahren 1991 bis 1993. Für die Staatsanwälte wurden im Jahr 1991 (Erst-) Auskünfte eingeholt. Diese enthielten einen Vorbehalt, dass Überprüfungen in dem Außenarchiv Cottbus aufgrund technisch-organisatorischer Schwierigkeiten nicht hätten durchgeführt werden können. Vor diesem Hintergrund ist auch für die hier betroffenen Staatsanwälte eine weitere Auskunft beantragt worden, die im Jahr 1994 bzw. im Jahr 1997 erteilt wurde.

Frage 15.

Welche beiden Abgeordneten, die Mitglieder des Staatsanwaltsberufungsausschusses waren, waren zuvor Inoffizielle Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit?

zu Frage 15:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 5 der Kleinen Anfrage 1857 Bezug genommen.

Frage 16:

In welcher Kategorie, nach der Richtlinie 1/79 des Ministeriums für Staatssicherheit wurden die beiden Abgeordneten des Staatsanwaltsberufungsausschusses geführt?

zu Frage 16:

Einer der beiden Abgeordneten war inoffizieller Mitarbeiter der Kategorien Konspirative Objekte (KO) und politisch-operative Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereichs (IMS). Der andere Abgeordnete war geheimer Informant der Kategorie IM, sowie gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit (niedrigste Kategorie IM).

Frage 17:

Über welchen weiteren Abgeordneten des Staatsanwaltsberufungsausschusses kann die Landesregierung keine Auskunft geben, ob er Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit gewesen ist?

zu Frage 17:

Siehe die Antwort zu Frage 15.

Frage 18:

Woraus zieht die Landesregierung die Erkenntnis, dass die beiden Stimmen der Abgeordneten, die als Inoffizielle Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet haben, für die Entscheidung des Gremiums im Ergebnis nicht ausschlaggebend waren? (bitte eine detaillierte Antwort)

zu Frage 18:

Diese Erkenntnis beruht auf dem Abstimmungsergebnis und dem erforderlichen Quorum.

